

## Informationen für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer: Verfahren der ärztlichen Untersuchung im Rahmen der Verbeamtung

Stand: 24. Juni 2020

Nach § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (ThürLaufbG) ist für eine Verbeamtung erforderlich, dass zuvor die gesundheitliche Eignung aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt worden ist. Für die ärztliche Untersuchung stehen neben den Amtsärzten der Gesundheitsämter auch niedergelassene Ärzte zur Verfügung.

Niedergelassene Ärzte, die für die Einstellungsuntersuchung zur Verfügung stehen, sind in einen Ärztepool aufgenommen und mit Name und Anschrift der Arztpraxis auf einer Liste aufgeführt, die auf der Internetseite [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) veröffentlicht ist.

Untersuchungen durch niedergelassene Ärzte können nur von den Ärzten durchgeführt werden, die in dem Ärztepool aufgenommen worden sind. Eine Untersuchung durch einen im Ärztepool aufgeführten Arzt ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- Wenn der Lehrer zum Zeitpunkt der Untersuchung sowie einem Zeitraum von fünf Jahren davor in einem Behandlungsverhältnis zu dem untersuchenden und das ärztliche Zeugnis ausstellenden Arzt oder einem Arzt aus deren Gemeinschaftspraxis gestanden hat;
- wenn der untersuchende Arzt oder ein Arzt aus deren Gemeinschaftspraxis mit dem zu untersuchenden Lehrer verwandt, verschwägert, verheiratet oder verpartnert ist;
- die vorgenannten Untersuchungsverbote gelten auch für ggf. notwendige weitere fachärztliche Untersuchungen.

### Verfahren der ärztlichen Untersuchung:

1. Bewerber, die für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst eine Einstellungszusage erhalten haben und eine Verbeamtung anstreben sowie die Lehrer, die einen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, warten auf ein Schreiben ihres zuständigen Schulamtes mit dem sie u. a. darum gebeten werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen.
2. Die Bewerber sowie die Lehrer, die ein Schreiben nach Nummer 1 erhalten haben, werden gebeten, sich mit einem im Ärztepool aufgeführten Arzt in Verbindung zu setzen und umgehend einen Untersuchungstermin zu vereinbaren.
3. Spätestens nach der Vereinbarung eines Untersuchungstermins hat der Bewerber bzw. der Lehrer unter Verwendung des Vordrucks „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“, welches als Anlage zu dem unter Nummer 1 aufgeführten Schreiben beigelegt ist, schriftlich zu erklären, dass ein Untersuchungsverbot nicht besteht. Die Erklärung ist an das zuständige Staatliche Schulamt zu übersenden. Der Vordruck wird parallel auch auf der Internetseite [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) hinterlegt.
4. Zu dem Arzttermin ist der Vordruck „Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte“, der Bestandteil der ärztlichen Untersuchung ist, ausgefüllt vorzulegen. Der Vordruck wird ebenfalls als Anlage zu dem unter Nummer 1 aufgeführten Schreiben beigelegt und parallel auf der Internetseite [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) eingestellt.

5. Nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung aufnehmen wollen, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Ein ausreichender Schutz gegen Masern besteht, wenn mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden oder eine Immunität nachgewiesen wird. Personen, die nachweislich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Daher ist zum Arzttermin der Impfausweis oder ein aussagekräftiger Nachweis vorzulegen. Andernfalls wird der untersuchende Arzt eine diesbezügliche Untersuchung veranlassen.

6. Die ärztliche Untersuchung ist standardisiert, d. h., alle Bewerber sowie alle Lehrer werden nach dem gleichen Muster untersucht.

Eine Schwerbehinderung wird bei der Untersuchung berücksichtigt, wenn diese gegenüber dem Arzt angezeigt und nachgewiesen wird. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Thür-LaufbG darf von schwerbehinderten Menschen nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.

Sollten fachärztliche Untersuchungen notwendig sein, wird der untersuchende Arzt die Überweisung veranlassen.

7. Auf der Grundlage der Untersuchung – ggf. unter Hinzuziehung der fachärztlichen Untersuchungen(en) – wird der Arzt das ärztliche Zeugnis erstellen und dem Bewerber bzw. dem Lehrer zur Vorlage beim zuständigen Staatlichen Schulamt aushändigen.

Sowohl die ärztliche Untersuchung als auch die fachärztliche(n) Untersuchung(en) sowie die Weitergabe des ärztlichen Zeugnisses an das zuständige Staatliche Schulamt sind freiwillig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorlage eine laufbahnrechtliche Voraussetzung zur Verbeamtung fehlt, mithin eine Verbeamtung unabhängig vom Ergebnis der ärztlichen Untersuchung nicht erfolgen kann.

#### **Checkliste:**

- Arzt aus Ärztepool auswählen
- Untersuchungstermin vereinbaren
- „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“ ausfüllen und dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorlegen
- Vordruck „Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte“ ausfüllen, unterschreiben und dem Arzt vorlegen
- Impfausweis oder Nachweise dem Arzt vorlegen
- Ärztliches Zeugnis dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorlegen (freiwillig)

*Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.*